

Bemerkungen zur Problematik Unbefristete waffenrechtliche Erlaubnis gemäß § 14 Abs. 4 WaffG („Gelbe WBK“)

Von Dr. V. Schilling und U.-V. Kaase

Dieser Beitrag entstand vor dem Hintergrund der noch immer unklaren Verfahrensweise hinsichtlich der Befürwortungspraxis nach §14 Abs. 4 WaffG für waffenrechtliche Bescheinigungen anerkannter Verbände. Mit ihm soll der Versuch unternommen werden, die diesbezügliche Rechtsvorschrift so zu interpretieren, dass die offensichtliche Besonderheit des §14 Abs. 4 WaffG hinsichtlich Waffen mit vergleichsweise geringer Deliktsrelevanz deutlich wird. Zudem enthält er auch Gedanken über den relevanten Gesetzesvollzug, ohne die hier Unvollständigkeit vorläge.

Es sei dahingestellt, ob diese Gedanken vom Gesetzgeber aufgenommen bzw. berücksichtigt werden. Wir werden sie jedoch im Zuge der Entstehung der Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetzverordnung einbringen.

Im Rahmen der Beantragung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG hat ein Sportschütze für die erste Waffe das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG durch eine entsprechende Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen. Dies bedeutet, dass, einen entsprechenden verbandsinternen Prüfungsvorgang vorausgesetzt, bestätigt werden muss, dass das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

[Die Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes muss auch eine Bestätigung enthalten, dass der Schießsportverein, in dem der Antragsteller Mitglied ist, über geregelte bzw. ausreichende Nutzungsmöglichkeiten für Schießübungen mit erlaubnispflichtigen Waffen (eigene Schießstätte bzw. Nutzungsvereinbarung) verfügt.]

Die behördliche Bearbeitung eingegangener Befürwortungsbescheinigungen besteht zunächst darin, dass verifiziert wird, ob die bestätigte Disziplin in der der zuständigen Waffenbehörde vorliegenden Sportordnung des anerkannten Verbandes vorhanden ist und welche Schusswaffen dort Verwendung finden können. Dieser Prüfungsvorgang der unteren Waffenbehörde wird für diese dadurch erleichtert, dass der betreffende Verband Bedürfnisbescheinigungsformulare nutzt, die in ihrem gedanklichen Aufbau der Struktur des § 14 WaffG folgen, also insbesondere nach § 14 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 differenzieren.

Es findet mithin durch den jeweiligen Verband bereits eine Vorprüfung statt, die es auch den unteren Waffenbehörden als Vollzugsorganen erheblich erleichtert, den folgenden Gedankengang zu vollziehen:

Stellt nämlich ein zuständiger Waffenrechtssachbearbeiter fest, dass für die betriebene Disziplin Waffen benötigt werden, die in § 14 Abs. 4 aufgeführt sind (einen Hinweis hierauf liefern, wie oben gesagt, bereits die verwandten Bedürfnisbescheinigungsformulare), so stellt er eben keine grüne, sondern eine gelbe Waffenbesitzkarte gemäß § 14 Abs. 4 aus.

Dies geschieht in der Art und Weise, dass in dem Gesetzestext des § 14 Abs 4 WaffG, der unter „amtliche Eintragungen“ in die WBK-Vordrucke alter Art eingefügt werden könnte, diejenigen Waffenarten [Einzellader- Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)] gestrichen werden, die nicht betroffen sind bzw. für die keine Erwerbserlaubnis erteilt wird, weil insofern kein Bedürfnis bescheinigt worden ist.

Andererseits wird für denjenigen, der eine Waffe veräußert, auf diese Weise sichtbar, dass der Inhaber der vorgelegten waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von einer jener Waffenarten berechtigt ist, die in § 14 Abs. 4 WaffG geregelt sind.

Innerhalb dieser Waffenart und auf der Grundlage der insoweit erteilten Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG können sodann unter Beachtung der in § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG festgelegten zeitlichen Erwerbsbeschränkung weitere Waffen der in § 14 Abs. 4 WaffG genannten und in der konkreten Waffenbesitzkarte im Einzelnen verdeutlichten Art erworben und ohne weitere Bedürfnisprüfung durch die untere Waffenbehörde in die Waffenbesitzkarte nach Erwerb eingetragen werden.

Das betroffene WBK-Formular wird dann lediglich für die eine Waffenart verwendet, von der dann unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG im Halbjahresabstand ohne weiteren

Bedürfnisnachweis Waffen erworben werden, die innerhalb von 14 Tagen nach Erwerb der zuständigen Waffenrechtsbehörde angezeigt werden müssen.

Weist ein Sportschütze durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung seines anerkannten Schießsportverbandes/Teilverbandes zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Bedürfnis nach und betrifft dies eine andere Waffenart des § 14 Abs. 4 WaffG, so wird dem Betroffenen durch die zuständige untere Waffenbehörde nach entsprechender Prüfung eine neue gelbe WBK ausgehändigt, bei der wiederumunter „amtliche Eintragungen“ auf Seite 6 der dort in die alten Vordrucke einzubringende Gesetzestext des § 14 Abs. 4 nur insoweit belassen wird, als eben diese – neue – Waffenart auf die neue WBK erworben werden darf.

Ein kostenrechtliches Problem dürfte daraus nicht entstehen; die Verwaltungskosten, bestehend aus Gebühren und Auslagen, ergeben sich nicht in erster Linie aus den Materialkosten für einen neuen gelben WBK-Vordruck, sondern durch den Zeitaufwand, den ein zuständiger

Waffenrechtssachbearbeiter im Rahmen seiner Entscheidungsfindung erbringen muss. Dieser Zeitaufwand ist bei Ausstellung eines neuen WBK-Formulars für den Fall der Anerkennung eines weiteren Bedürfnisses nach § 14 Abs. 4 WaffG genau so groß wie bei Verwendung des ersten Formulars, nur dass diese Lösung den Nachteil hätte, in dem eingefügten Gesetzestext auf Seite 6 mehrfach auszustreichen und wieder hervorheben zu müssen, was erhebliche technische Probleme nach sich zieht und auch der Übersichtlichkeit schadet. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auch in diesem Fall recht bald ein weiteres gelbes WBK-Formular verwendet werden müsste, weil die vorhandenen Spalten zur Eintragung der erworbenen Waffen sich nun auf mehrere Waffenarten des § 14 Abs. 4 WaffG beziehen würden und also viel eher „verbraucht“, d.h. ausgefüllt wären.

Die oben dargestellte Verfahrensweise würde demgegenüber sicherstellen, dass

- auch im Rahmen des Waffenerwerbs nach § 14 Abs. 4 WaffG selbstverständlich das Bedürfnisprinzip gem. §§ 8 und 14 Abs. 2 ff. WaffG angewandt und nicht etwa dergestalt außer Kraft gesetzt ist, dass die in § 14 Abs. 4 WaffG genannten Waffenarten nach einmaligem Nachweis irgendeines Bedürfnisses jedenfalls für über 25jährige praktisch frei verkäuflich sind, und dass andererseits

- im Rahmen der Erteilung einer gelben WBK gem. § 14 Abs. 4 WaffG gleichwohl noch eine erhebliche Privilegierung gegenüber einer grünen WBK gem. § 14 Abs. 2 WaffG erhalten bliebe, weil innerhalb der bewilligten Waffenart ohne detaillierten Voreintrag und ohne zahlenmäßige Begrenzung, außerdem ohne „Verfall“ des Voreintrages nach einem Jahr, d. h. zeitlich unbegrenzt, Waffen erworben werden können.